



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik
als Kernfach und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Propädeutikum/Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika/Intensivkurse ohne Leistungspunkte während der Vorlesungszeit angeboten werden.



- (2) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren (Einstufungstest) hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.
- (3) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das berufsqualifizierende Kern- und Ergänzungsfach Slawistik hat zum Ziel, Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur der jeweiligen slawischen Länder in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen zu vermitteln. ²Russisch gehört als primärer Bereich zum Grundbestand des Programms. ³Darüber hinaus sind Spezialisierungen in den Bereichen Polnisch/Tschechisch (sekundär) und Bulgarisch bzw. Serbisch/Kroatisch (sekundär) möglich.
- (2) Ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem entsprechenden in- oder ausländischen Masterstudiengang.
- (3) Aufgaben für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges finden sich bei international tätigen Unternehmen, im Presse- und Verlagswesen, in Redaktionen von Hörfunk und Fernsehen, in der Erwachsenenbildung sowie in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit den slawischen Ländern befassen.
- (4) ¹Für das Kernfach Slawistik werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Deutsch als Fremdsprache, Südosteuropastudien, Germanistik, Romanistik, Politikwissenschaft u.a. ²Weitere Ergänzungsfächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen belegen die Studenten des Faches Slawistik eine zweite slawische Sprache.
- (6) Das Ergänzungsfach Slawistik wird mit Schwerpunkt Russisch studiert.
- (7) Das Studium des Bachelorfaches Slawistik ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTAS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Slawistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) ¹Das Studium im Kernfach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit.

²Das Modulangebot besteht insgesamt aus 40 Modulen.

³Das Fach gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

(I) Literaturwissenschaft

(II) Sprachwissenschaft

⁴In beiden Bereichen werden Lehrveranstaltungen im Umfang von je 20 LP besucht. ⁵In einem der Module sollte die zweite Sprache berücksichtigt werden.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus dem Schwerpunktbereich Russisch			
BSLAW 1	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch)	P	10
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	WP	10
BSLAW 3.1	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	WP	10
BSLAW 3.2	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten II	WP	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder	WP	10
BSLAW 4.3	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder (Syntax, Morphologie)	WP	10



Module aus dem Ergänzungsbereich (Westslawistik, Südslawistik)			
BSLAW 2.2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Westslawistik)	WP	10
BSLAW 4.2	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder der Westslawistik	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10

(4) Sprachpraxis

¹Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. ²Es müssen sechs Module à 5 LP (=30 LP) belegt werden. ³Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) gewählt werden. ⁴Hier werden 10 LP im Rahmen der Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (ohne Benotung) und 10 LP bewertet erbracht. ⁵Studierende ohne Vorkenntnisse im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I a (1) und (2) sowie Grundkurs II a (1) und (2), weiterhin Aufbaukurs I a und II a. ⁶Studierende mit Vorkenntnissen im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I b (1) und (2) sowie Grundkurs II b (1) und (2), weiterhin Aufbaukurs I b und II b.

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5
BSLAW 10.1	Sprachkurs Tschechisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 10.2	Sprachkurs Tschechisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 10.3	Sprachkurs Tschechisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 10.4	Sprachkurs Tschechisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 11.1	Sprachkurs Polnisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 11.2	Sprachkurs Polnisch Grundkurs b	WP	5



Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 11.3	Sprachkurs Polnisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 11.4	Sprachkurs Polnisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5

⁷Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ und Praxismodul, 20 LP) und Bachelorarbeit (10 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 15	Praxismodul	P	10
BSLAW 16	BA-Arbeit	P	10

- (5) ¹Das Studium des Ergänzungsfachs Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik umfasst 60 Leistungspunkte. ²40 LP werden durch je zwei Module Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft erbracht. ³In der Sprachpraxis Russisch müssen vier Kurse à 5 LP (= 20 LP) belegt werden. ⁴Studierende ohne Vorkenntnisse im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I a (1) und (2) sowie Grundkurs II a (1) und (2). ⁵Studierende mit Vorkenntnissen im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I b (1) und (2) sowie Grundkurs II b (1) und (2).

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 1	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch)	P	10
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	P	10
BSLAW 3.1	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	WP	10
BSLAW 3.2	Basismodul – Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten II	WP	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder	WP	10
BSLAW 4.3	Aufbaumodul - Linguistische Arbeitsfelder (Syntax etc.)	WP	10
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5



BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5

(6) ¹In das Studium des Kernfachs sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

(7) ¹Für Studierende des Kernfachs Slawistik werden folgende allgemeine Schlüsselqualifikationen empfohlen: Grundlagen der Rhetorik und von Präsentationstechniken; Genderkompetenz mit Zielraum Osteuropa, moderne Fremdsprachen (z.B.: Spanisch, Italienisch, Französisch). ²Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Slawistik unterstützen und vertiefen. ³Für das Fach Slawistik können ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden.

(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 2.2	Polnischkenntnisse/Tschechischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 6	BSLAW 1
BSLAW 3.1/3.2	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1/4.3	Russischkenntnisse; BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 4.2	Tschechischkenntnisse; BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 8	BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums



BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10
BSLAW 10.2	BSLAW 10.1
BSLAW 10.3	BSLAW 10.2
BSLAW 10.4	BSLAW 10.3
BSLAW 11.2	BSLAW 11.1
BSLAW 11.3	BSLAW 11.2
BSLAW 11.4	BSLAW 11.3
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 3.1/3.2	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1/4.3	Russischkenntnisse; BSLAW 3.1/3.2
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums



BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

- (9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 9 Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen absolvieren die Studierenden ein Praktikum von mindestens 6 Wochen (240 h bei Vollzeitbeschäftigung) im Inland (z.B. bei Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien; PR-Abteilungen von Unternehmen; Organisationen der Erwachsenenbildung und Ausländerbetreuung; bei Literatur- und Lehrbuchverlagen; bei touristischen Organisationen) oder Ausland (z.B. Durchführung von politischen, kulturellen und sozialen Projekten; Sprachlehrtätigkeit). ³Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. ⁴Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. ⁵Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität